



TSV Oberalteich e.V.

Satzung des TSV Oberalteich e.V.

§ 1 (Name, Sitz und Zweck des Vereins, Eintragung im Vereinsregister)

- I. Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Oberalteich e.V. (TSV Oberalteich e.V.)“. Er hat seinen Sitz in Oberalteich, Stadt Bogen und ist im Vereinsregister des Amtsgericht Straubing eingetragen.
- II. Sein Zweck ist es, das Turn- und Sportwesen zu fördern, den Körper und Geist zu kräftigen und gute Sitten zu pflegen und seiner gesellschaftspolitischen Verantwortung gerecht zu werden. Alle parteipolitischen Bestrebungen sind ausgeschlossen. Der Verein steht auf demokratischer Grundlage.
- III. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind:
 1. Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
 2. Instandhaltung des Sportplatzes und des Vereinsheimes, sowie der Turn- und Sportgeräte;
 3. Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen, Veranstaltungen bzw. Teilnahme an Wanderungen, Festlichkeiten und dergleichen;
 4. Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern;
 5. Zugehörigkeit zum Bayerischen Landessportverband. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- IV. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 2 (Mitgliedschaft)

- I. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.
- II. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
- III. Mitglied kann jeder Ehrenhafte beiderlei Geschlechts werden. Aktive sind solche, die sich in einer oder mehreren Abteilungen sportlich betätigen, Passive solche, die in keiner Abteilung sportlich tätig sind.
- IV. Mitglieder, welche dem Verein langjährig angehören, werden zeitweilig geehrt.

§ 3 (Eintritt, Austritt, Streichung und Ausschluss eines Mitglieds)

- I. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vereinsausschuss zu richten. Bei Minderjährigen hat der gesetzliche Vertreter mitzuunterzeichnen.
- II. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vereinsausschusses mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Ablehnung des Antrags brauchen dem Antragsteller keine Gründe mitgeteilt werden.
- III. Für die Austrittserklärung gilt Abs. I entsprechend.
Mit dem Eintreffen der Austrittserklärung endigen, vorbehaltlich der Erfüllung der Bestimmungen über die Beiträge, die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft.
- IV. Die Streichung aus dem Mitgliedsverzeichnis kann der Vereinsausschuss vornehmen, wenn Mitglieder trotz erfolgter Mahnung 12 Monate mit der Bezahlung ihrer Beiträge im Rückstand geblieben oder etwaigen Entschädigungsverpflichtungen nicht nachgekommen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Dabei kann ihm noch eine Frist von 1 Woche zur Zahlung der rückständigen Beiträge bewilligt werden. Die Streichung befreit den Ausgeschiedenen jedoch nicht von der Zahlung bestehender Forderungen des Vereins.

- V. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt nach Anhörung des Betroffenen
- i. bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzung;
 - ii. bei unehrenhaftem Betragen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

In leichteren Fällen kann zeitlicher Ausschluss erfolgen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss. Der Beschluss ist dem Betroffenen per Einschreiben zuzustellen.

Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen binnen 2 Wochen das Einspruchsrecht zur Mitgliederversammlung zu. Hierüber ist Belehrung zu erteilen.

Abstimmungen über den Ausschluss erfolgen in beiden Instanzen grundsätzlich geheim (mit Stimmzettel). Vor der Abstimmung muss dem Betroffenen ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.

Ausschussmitglieder, die mit dem Betroffenen in enger persönlicher oder geschäftlicher Beziehung stehen, haben sich bei der Abstimmung in I. Instanz der Stimme zu enthalten.

§ 4 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)

- I. Alle über 18 Jahre alten Mitglieder haben in allen Versammlungen das Beratungs- und Stimmrecht. Eine Sonderstellung einzelner Mitglieder bei der Benützung der Vereinseinrichtungen ist nicht statthaft. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre evtl. geleisteten Bareinlagen oder den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen, soweit dieselben nachweisbar sind, zurückzuerhalten.
- II. Jedes Mitglied hat die festgesetzten Beiträge fortlaufend und pünktlich zu entrichten. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vereinsausschuss kann in besonders begründeten Ausnahmefällen den Mitgliedsbeitrag ganz oder zum Teil erlassen.

§ 5 (Das Vereinsjahr)

Das Vereinsjahr (Geschäftsjahr) ist das Kalenderjahr.

§ 6 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand (§ 8);
2. der Vereinsausschuss (§ 9) und
3. die Mitgliederversammlung (§ 10).

§ 7 (Gemeinsame Vorschriften für den Vorstand und Vereinsausschuss)

- I. Vorstand und Vereinsausschuss verwalten und leiten den Verein nach demokratischen Grundsätzen. Beide Organe sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- II. Vorstand und Vereinsausschuss (mit Ausnahme der Abteilungsleiter und deren Stellvertreter) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahlen haben jeweils möglichst im Januar zu erfolgen. Beide Organe führen die Geschäfte über die Wahlperiode bis zur Neuwahl fort.
Die Abteilungsleiter und deren Stellvertreter werden ebenfalls alle zwei Jahre von den Mitgliedern der Abteilungen gewählt. Die Wahlen haben jeweils vor der Mitgliederversammlung in Abteilungsversammlungen zu erfolgen.

§ 8 (Der Vorstand, seine Rechte und Pflichten)

- I. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. oder der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen allein kann den Verein gerichtlich oder außergerichtlich vertreten.
Geschäfte über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung.
- II. Vereinsintern gilt folgendes:
 1. Der 2. Vorsitzende darf im Sinne des Absatzes I nur tätig werden, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
 2. Der Vorstand kann für den Verein im Einzelfall Verbindlichkeiten bis zu einem Wert von 500,- Euro eingehen. Weitergehende Verfügungen sind von der Zustimmung des Vereinsausschusses im Rahmen des Haushaltsplanes abhängig.
- III. Der Vorstand kann bei Bedarf Mitgliederversammlungen einberufen.
- IV. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

§ 9 (Der Vereinsausschuss, seine Rechte und Pflichten)

- I. Zusammensetzung:
Der Vereinsausschuss besteht aus
 1. dem 1. und 2. Vorsitzenden;
 2. dem Kassenwart und seinem Stellvertreter;
 3. dem Schriftführer und seinem Stellvertreter;
 4. den Abteilungsleitern und deren Stellvertretern
- II. Funktionen:
 1. Der 1., bei Verhinderung der 2. Vorsitzende, leitet sämtliche Versammlungen und Sitzungen, setzt die Tagesordnung fest und trägt für die ordnungsgemäße Ausführung aller Beschlüsse Sorge. In Eilfällen und Angelegenheiten minderer Bedeutung trifft er sofort und selbständig die erforderlichen Maßnahmen.
 2. Der Kassenwart verwaltet die Mittel des Vereins, führt die Kassenbücher, macht den Jahresabschluss und legt Rechnung. Er hat dem Vorstand jederzeit Einsicht in die Kasse zu gewähren. Auszahlungen erfolgen nur auf Anweisung des Vorstands.
 3. Dem Schriftführer obliegt die Protokollführung in allen Versammlungen und Sitzungen und die Abwicklung des Schriftverkehrs.
 4. Den Abteilungsleitern und Jugendleitern obliegt die technische Durchführung des Sports in den einzelnen Sparten.
 5. Den beiden Revisoren obliegt:
 - a) die ordentliche Kassenprüfung vor der Jahreshauptversammlung;
 - b) eine außerordentliche unvermutete Kassenprüfung während des Jahres.
- III. Sitzungen:
 1. Der Vereinsausschuss wird bei Bedarf vom Vorstand mit einer Ladungsfrist von 4 Tagen berufen.
 2. Sitzungsleiter ist der Vorstand. Bei Abwesenheit des Vorstands wählt der Ausschuss einen Sitzungsleiter aus seinen Reihen.
 3. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.
 4. Die Beschlüsse sind vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- IV. Sonstiger Aufgabenkreis:
 1. Der Vereinsausschuss hat die Geschäftsführung und die Leitung des Vereins nach innen zur Aufgabe. Er ist verpflichtet für Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzung und der Geschäfts-, Haus- und Platzordnung Sorge zu tragen. Der Vereinsausschuss regelt persönliche Angelegenheiten sowie Streitigkeiten unter Mitgliedern.
 2. Gegen die Beschlüsse des Vereinsausschusses steht die Berufung zur Mitgliederversammlung offen.
 3. Der Vereinsausschuss hat in allen Angelegenheiten, die nicht dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, die maßgebende Beschlussfassung. Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Vereinsausschusses gebunden.
Der Vereinsausschuss kann aber auch in Angelegenheiten, über die er selbst entscheiden könnte, die Mitgliederversammlung anrufen.

4. Bei vorübergehender Verhinderung, Amtsniederlegung oder Tod eines Ausschussmitglieds wählt der Vereinsausschuss eines seiner Mitglieder oder ein sonstiges Mitglied zur einstweiligen Geschäftsführung bis zur nächsten Mitgliederversammlung, bei der die Neuwahl zu erfolgen hat.
5. Die mit einem Ehrenamt Betrauten haben nur Ersatzanspruch für tatsächliche Ausgaben. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen bedacht werden.
6. Die Mitglieder des Vereinsausschusses können für die Vorstandstätigkeit eine pauschale Tätigkeitsvergütung von bis zu 720,- Euro im Jahr erhalten.
7. Der Vereinsausschuss kann bei Bedarf vom Vorstand die Einberufung von Mitgliederversammlungen verlangen.

§ 10 (Die Mitgliederversammlung)

- I. Mitgliederversammlungen sind
 1. die Jahreshauptversammlung, die einmal im Jahr möglichst im Januar, spätestens in der ersten Februarhälfte stattfindet (Absatz III);
 2. die außerordentliche Mitgliederversammlung (Absatz IV).
- II. Durchführung der Mitgliederversammlung:
 1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und geleitet. Ist der Vorstand abwesend, wählt die Versammlung eines ihrer volljährigen Mitglieder zum Versammlungsleiter.
 2. Ort und Zeit sind den Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung durch die Tagespresse bekannt zu geben. Die Bekanntgabe hat 5 Tage vorher zu erfolgen.
 3. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 3 Tage vorher beim Vorstand eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge kommen nur dann zur Abstimmung und Beratung, wenn dies die Versammlung beschließt.
 4. Beschlüsse und Wahlergebnisse sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer bzw. Wahlausschuss zu unterzeichnen.
 5. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Satzungsänderungen bedürfen der 3/4-Mehrheit, Beschlüsse über Erwerb, Belastung oder Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten der 2/3-Mehrheit.
- III. In der Jahreshauptversammlung ist
 1. vom Vereinsausschuss über die Tätigkeit des Vereins im verflossenen Jahr zu berichten und Rechnung zu legen;
 2. die Neuwahl des Vereinsausschusses vorzunehmen;
 3. über den Voranschlag für das nächste Jahr hinsichtlich der Aufnahmegebühr und der Beiträge Beschluss zu fassen;
 4. bei Bedarf über Aufgaben nach Absatz IV, Ziffern 1, 2, 3 und 4 Beschluss zu fassen.
- IV. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird außer in den Fällen der § 8 Abs. III und § 9 Abs. IV Ziffer 6 einberufen, wenn 1/5 der Mitglieder dies gegen Unterschrift und unter Angabe der Gründe und des Zweckes beantragt.

Der außerordentlichen Mitgliederversammlung obliegt vor allem:

 1. die Ersatzwahl zum Vereinsausschuss während des Vereinsjahres;
 2. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 3. die Beschlussfassung über Auflösung des Vereins, über Neugründung oder Auflösung von Abteilungen;
 4. die Beschlussfassung über Einsprüche oder Berufungen gegen die Beschlüsse des Vereinsausschusses.
- V. Verfahren bei Wahlen:
 1. In den Vorstand können nur volljährige, in den Vereinsausschuss alle stimmberechtigten Mitglieder gewählt werden.
 2. eine Wahl ist gültig, wenn der Kandidat die einfache Stimmenmehrheit auf sich vereinigt und die Wahl annimmt.
 3. Ist infolge Stimmzersplitterung diese Mehrheit im 1. Wahlgang nicht erreicht worden, so ist in einem 2. Wahlgang eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Kandidaten vorzunehmen, die im 1. Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hatten.
 4. Die Wahlen sind geheim (mit Stimmzettel) durchzuführen, es sei denn, die Versammlung beschließt per Akklamation. Stichwahlen sind stets geheim.

5. Die Wahlen werden von einem dreiköpfigen Wahlausschuss durchgeführt, der von der Versammlung gewählt wird. Über den Wahlvorgang wird vom Wahlausschuss ein Protokoll errichtet und unterschrieben.

§ 11 (Auflösung des Vereins)

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der 4/5 der Mitglieder anwesend sind. Zur Auflösung des Vereins ist wiederum eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bogen, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

§ 12 (Schlussbestimmungen)

Vorstehende, in der Mitgliederversammlung vom 26. Januar 2018 beschlossenen, neugefasste Satzung tritt an die Stelle der bisherigen Satzung vom 23. Januar 2015.

Die neugefasste Satzung ist durch die Eintragung im Vereinsregister (d. i. am _____.Januar.2018) in Kraft getreten.

Oberalteich, den 26. Januar 2018

Unterszeichnet:

Vorsitzender

Schriftführer

Weitere Unterzeichner: (mindestens 7 Vereinsmitglieder)
